



# Gemeinde Winnigstedt

– Der Bürgermeister –



Winnigstedt, 27.8.2021

RDS-Nr.: RDS Wi10/072

## Sitzungsvorlage für die Gemeinde Winnigstedt

Beratungsfolge	Öffentlichkeitsstatus	Aufgabe
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	Vorberatung
Rat der Gemeinde Winnigstedt	öffentlich	Entscheidung

**Betreff: Schützenhaus an der Roklumer Straße – tlw. Beseitigung der Einfriedung**

### **Beschlussempfehlung:**

Der vorhandene Zaun zur Einfriedung des Grundstückes um das Schützenhaus (DGH), Roklumer Straße 2, wird von der Einmündung Bruchweg bis hinein in den Backhausweg an geeigneter Stelle südlich des dortigen Zauntores beseitigt.

Das Tor am Hauptzugang von Norden sowie das Zauntor am westlichen Nebeneingang vom Backhausweg bleiben erhalten, letzteres mit dem umgebenden Zaun, soweit er für die Zugangsbeschränkung zum Grundstück erforderlich bleibt.

Erforderlichenfalls wird die vorhandener Hecke in gleicher Art und Weise durch Nachpflanzungen ergänzt.

### **Begründung:**

Die vorhandene Zauneinfriedung um das Grundstück des Schützenhauses herum besteht aus einem dreifach gebundenen Maschendrahtzaun ein eisernen Pfosten aus T-Profilen. Dieser Zaun grenzt von außen um die ebenso die Freifläche zu gut 80% umschließende Hecke.

Die Einzäunung ist unansehnlich und abgängig. Zaun und Zaunpfosten mit einem Alter von mehr als drei Jahrzehnten zeigen deutliche Anzeichen der Verwitterung und Alterung. Spanndrähte und Maschung sind teilweise zerrissen, überdehnt oder ihrer Plastikummantelung verlustig geworden. Die Zaunpfosten sind im Bereich ihrer Fundamente stark von Korrosion geschädigt, in der Standsicherheit vermindert oder bereits gänzlich abgerostet.

Der Zaun erschwert auch den Aufwuchs und die Pflege der Hecke. Mitarbeiter des Bauhofes weisen bereits seit längerem darauf hin, dass infolge des die Hecke umschließenden Zaunes ein vernünftiger Aufwuchs der Hecke deutlich erschwert bleibt, da sich die Hecke nach außen nicht erweitern könne. Dort sei sie nämlich bei Pflege und Rückschnitt stets soweit vom Zaun

freizuhalten, dass ein Rückschnitt vernünftig und gefahrlos möglich bleibe und insbesondere Unfälle der Art vermieden werden, dass etwa mit den Schneidgeräten in den Zaun geschnitten wird. Der Schnitt der Hecke wird dadurch auch laufend erheblich erschwert im Vergleich zum Schnitt einer freistehenden Hecke. Aus dem gleichen Grund muss sie auf relativ niedriger Höhe und geringer Tiefe gehalten werden, da der Schnitt der Außenfläche nur von innen über die Hecke gefahrlos erfolgen kann.

Der Zaun ist auch weitestgehend entbehrlich. Eine hinreichend wirksame Barriere für ungewollten Zutritt auf das Gelände wird durch die verbleibenden Tore und Zaunfragmente sowie die (dornige) Hecke gewährleistet. Insbesondere wird durch die verbleibenden Tore der Anspruch möglicher Schausteller bei Festen erfüllt, dass nicht leichtthin unberechtigter Zugriff auf die dort mitunter nächstens verbleibenden Schaustellerbuden und Fahrgeschäfte erfolgen kann. Das verschiedentlich vorgebrachte Argument, der Zaun sei erforderlich, um kleine Kinder bei Festen daran zu hindern, unbemerkt vom Festgelände auf die Straße zu gelangen, verfängt nicht. Zum einen steht bei solchen Festen ohnehin das breite Haupttor offen. Zum anderen trifft die Eltern- bzw. Sorgeberechtigten eine diesbezügliche Aufsichtspflicht.

Die Beseitigung des Zaunes kann durch den Bauhof erfolgen. Die ggf. erforderlichen Nachpflanzungen sind ggf. zu beauftragen.

Die Neuordnung des Nebenzuganges vom Backhausweg erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Modernisierung und Instandsetzung des Gesamtobjektes.



Michael Waßmann  
(Bürgermeister)

Anlagen: 4 Lichtbilder

